

Das Antikorruptionsgesetz

Fast noch druckfrisch – in Kraft getreten am 04.06.2016 – liegt es jetzt vor uns: Das Antikorruptionsgesetz.

Ein Fazit kann man sicherlich ziehen: Jegliche Handlungen, die der Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung dienen, waren nach berufsrechtlichen Vorschriften schon seit jeher verboten. Nun hat der Gesetzgeber sie unter Strafe gestellt. Das heißt, Verstöße in dem Bereich erfahren eine andere Qualität.

Noch wirft das Gesetz (§ 299a und 299b Strafgesetzbuch – StGB) aber viele Fragen auf. Noch fehlen gerichtliche Entscheidungen. Noch wissen wir alle nicht, wie Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Verstößen in dem Bereich umgehen werden.

Wir haben Ihnen hier eine kleine Orientierungshilfe zu den wichtigsten Fragen in dem Zusammenhang zusammengestellt, die Ihnen den Umgang mit den nunmehr strafbewehrten Vorschriften erleichtern soll. Wir bitten aber zu bedenken, dass ein Anspruch auf Vollständigkeit aus den o.g. Gründen nicht gegeben sein kann. Über jedwede Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Heike Nagel
Assistentin des Justitiars

Ein Leiffaden zum Umgang mit dem **Antikorruptionsgesetz**

Seit dem 04.06.2016 ist es in Kraft: Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“. Die §§ 299a ff. Strafgesetzbuch (StGB) regeln die nunmehr strafbewehrte Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen.

Entsprechende Regelungen finden sich bereits in der **Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO)** sowie dem **Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V)**. Auch die **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** enthält Rahmenbedingungen, die die sog. compliance gewährleisten sollen.

Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO):

Nach der Berufsordnung sind Zuweisungen jeder Art untersagt. Ebenso ist es untersagt, für Zuweisungen und Vermittlungen Entgelte oder andere Vorteile zu fordern oder sich versprechen oder gewähren zu lassen (§ 2 Abs. 7 und 8 BO).

Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V):

Nach § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 S. 3 darf sich der Zahnarzt für die Zuweisung von Patienten kein Entgelt oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil versprechen oder gewähren lassen oder selbst versprechen oder gewähren. Zu den unzulässigen Zuwendungen gehören übrigens auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen (§ 128 Abs. 2 S. 2 SGB V).

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ):

Der § 3 GOZ beschränkt die Vergütung des Zahnarztes auf Gebühren, Wegegeld und Ersatz von Auslagen. Außerhalb dieser drei Bereiche ist eine Vergütung nicht möglich. Darüber hinaus sind Vergütungen außerhalb der GOZ unzulässig, da Abrechnungsgrundlage aller zahnärztlichen Leistungen gegenüber privat versicherten Patienten ausschließlich die GOZ ist. Mit anderen Worten: Ein Spielraum für weitere Möglichkeiten der Abrechnung ist nicht eröffnet.

Beispiele aus der täglichen Praxis:

1. Skonto, Rabatte, Vergünstigungen

In § 9 Abs. 1 GOZ ist klar normiert, dass der Zahnarzt nur die Preise für Auslagen weitergeben darf, die ihm selbst auch entstanden sind. Hierbei finden auch Preisnachlässe jeglicher Art oder Naturalrabatte (10 Implantate zum Preis von 9) Berücksichtigung.

Wird also z.B. bei der Bestellung einer bestimmten Menge ein Mengen- oder Preisrabatt erzielt, muss dieser auf die gesamte Bestellung umgerechnet werden, so dass der Rabatt an alle Patienten, die mit der bestellten (und rabattierten) Menge versorgt werden, weitergegeben werden.

Die Einräumung eines Skontos bis zu 3% für einen kurzfristigen Rechnungsausgleich (ca. 10 – 14 Tage nach Rechnungseingang) ist dagegen unproblematisch. Skonti dienen dem Ausgleich des Zinsverlusts bzw. der Abgeltung der Vorfinanzierung der Vergütung zahntechnischer Leistungen.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn auch nach dem Ablauf von 14 Tagen noch Skonti eingeräumt werden. Dann wird man sich die Frage stellen müssen, ob es sich insoweit nicht um versteckte Rabatte handelt. Gleiches gilt auch, wenn noch nach Ablauf der Skonto-Frist rabattiert wird, und das Dentallabor nimmt dies schweigend hin. In einem solchen Fall wäre dann eine stillschweigende Vereinbarung zu prüfen, die als äußerst problematisch betrachtet werden muss.

2. Fortbildungen

Der Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, sich fortzubilden. Die dadurch entstehenden Kosten muss er aus eigener Tasche finanzieren. Werden diese Kosten aber durch ein gewerbliches Unternehmen übernommen, könnte angenommen werden, dass dies ein Anreiz sein soll, das Unternehmen gegenüber anderen in unlauterer Weise zu bevorzugen.

Unzulässig wäre in diesem Zusammenhang z.B. auch die Übernahme von Fortbildungskosten durch einen Fachzahnarzt als Gegenleistung für die Überweisung von Patienten.

3. „Partnerfactoring“

Bei der Veräußerung der Gesamtforderung (Honorar **und** Auslagen für Laborleistungen) an ein Abrechnungsunternehmen hat der Zahnarzt eine sog. Factoring-Gebühr zu entrichten. Beim Partnerfactoring hingegen werden die Laborleistungen und die Honorarforderungen getrennt voneinander an das Abrechnungsunternehmen veräußert. Zahnarzt und Labor tragen jeweils selber die Gebühren für die eigene Forderung. Das hat zur Folge, dass die Gebühr, die der Zahnarzt zu tragen hat, damit geringer ausfällt. Daraus könnte geschlossen werden, dass ein Zahnarzt die Auswahl des Labors dahingehend trifft, ob er mit diesem das Partnerfactoring durchführen kann, um sich so finanzielle Vorteile zu verschaffen. Von diesem Modell ist daher dringend abzuraten. Lesen Sie dazu auch den Artikel in den ZM, Ausgabe 15/2016.

4. Weitere Fälle

Vorsicht ist beispielsweise ebenfalls geboten bei Honoraren für Vortragstätigkeiten sowie bei dem unentgeltlichen Überlassen von Geräten. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Strafbarkeit gegeben sein könnte.

Zahlt ein gewerbliches Unternehmen Honorare für Vortragstätigkeiten und besteht in den Zahlungen kein angemessenes Gegenwertverhältnis, könnte unterstellt werden, dass die Zahlungen einen geldwerten Anreiz dafür bieten sollen, dass das zahlende Unternehmen unlauter bevorzugt wird.

Das unentgeltliche Überlassen von Geräten stellt insofern ein Problem dar, als eine Überlassung immer dahingehend geprüft werden muss, ob sie eine zulässige Nebenleistung darstellt. Der Zahnarzt könnte sich sonst dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen allein wegen des geldwerten Vorteils bei Überlassung des Geräts unterhalten werden.

5. Beteiligung an einem gewerblichen Labor

Grundsätzlich ist dem Zahnarzt die Beteiligung an einem gewerblichen Labor gestattet.

Problematisch kann es aber werden, wenn ein Zahnarzt an einem gewerblichen Labor beteiligt ist und einen umsatzbezogenen Gewinn erhält. Das könnte als unzulässige Rückvergütung bedingt durch sein Zuweisungsverhalten bewertet werden. Damit wäre dann die heilberufliche Unabhängigkeit in Frage gestellt.

Zur Vorsicht wird auch geraten bei der Übertragung des Labors bzw. der Anteile an einen Familienangehörigen. Bei solchen Konstellationen könnte es sich um ein sog. „Strohmann-Geschäft“ handeln, bei dem zur Umgehung einer möglichen Straftat z.B. die eigene Ehefrau vorgeschoben wird, die das Labor weiter betreibt bzw. Anteile hält. Bei solchen Vorhaben ist die Beratung durch spezialisierte Fachanwälte unerlässlich!

Alles in allem gilt: Was früher verboten war, ist heute auch noch verboten. Was früher erlaubt war, ist heute auch noch erlaubt.

Darum: Wer die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften beachtet, wird kaum Gefahr laufen, mit dem Antikorruptionsgesetz zu kollidieren. Lassen Sie sich im Einzelfall von einem Fachanwalt (z.B. Medizinrecht oder Strafrecht) beraten!

Ihre
Zahnärztekammer Niedersachsen